



1 **Antrag 1: Stärkung des Ehrenamts – Übungsleiterfreibetrag auf**  
2 **Vorstandsämter ausweiten**

3 Antragsteller: Landesvorstand

4  
5 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

6  
7 Der KDFB Landesvorstand Bayern wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der  
8 Übungsleiterfreibetrag, der für Einnahmen aus bestimmten in § 3 Nr. 26 EStG  
9 definierten Tätigkeiten gilt, auf die Tätigkeit in Vorstandsämtern von gemeinnützigen  
10 Vereinen ausgeweitet wird.

11  
12 Begründung:

13 Die Führung eines Vereins ist eine zunehmend anspruchsvolle, zeitaufwändige und  
14 verantwortungsvolle Aufgabe. Sie verlangt ein hohes Maß an persönlichen und  
15 sozialen Kompetenzen und Fachkenntnisse in unterschiedlichen Bereichen wie  
16 Steuer- und Vereinsrecht, Datenschutz uvm.

17 Genauso wie die derzeit von der Übungsleiterpauschale begünstigten Tätigkeiten hat  
18 auch die Führung eines Vereins einen pädagogischen Charakter. Vereinsvorstände  
19 und Vorständinnen leiten Sitzungen und Versammlungen, stärken die Gemeinschaft  
20 und motivieren zu gemeinsamen Aktivitäten. So nehmen sie ebenso wie z. B.  
21 Ausbilder\*innen, Betreuer\*innen und Künstler\*innen durch persönliche Kontakte  
22 Einfluss auf Menschen, wie es im „Merkblatt zu Zahlungen für ehrenamtliche  
23 Tätigkeiten – Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale“ vom Bayerischen  
24 Finanzministerium als Kriterium für Begünstigte der Übungsleiterpauschale angeführt  
25 wird.

26 Bisher steht Inhaber\*innen von Vorstandsämtern nur die Ehrenamtspauschale mit  
27 einem Steuerfreibetrag von derzeit 840 Euro zu. Der oben genannte  
28 Übungsleiterfreibetrag beläuft sich dagegen auf derzeit 3000 Euro.

29 Vereine spielen eine wichtige Rolle in der Gesellschaft. Sie bewahren Traditionen  
30 und Werte, schaffen Raum für Gemeinschaft und soziales Engagement. Aufgrund der  
31 steigenden Anforderungen haben viele Vereine Schwierigkeiten, ihre Vorstandsämter  
32 zu besetzen. Ein höherer Steuerfreibetrag ist ein Beitrag dazu, Vorstandsämter  
33 attraktiver zu machen.

34 Deshalb hält der KDFB Landesverband die oben erhobene Forderung für eine  
35 schlüssige und sinnvolle Erweiterung der Anwendung des Übungsleiterfreibetrags  
36 laut § 3 Nr.26 EStG.